

1. VEREINBARUNG

1.1 Diese Vereinbarung gilt für den Kauf von Waren und Dienstleistungen durch Accenture Song Brand Germany GmbH und Accenture im Sinne der nachstehenden Definition. Die "Vereinbarung" wird definiert als: (i) die von Accenture ausgestellte Bestellung; (ii) diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Allgemeine Geschäftsbedingungen“); und (iii) gegebenenfalls zusätzliche schriftliche Vereinbarungen in Bezug auf die von Accenture und dem Lieferanten vereinbarte Transaktion, wie z. B. eine Rahmenvereinbarung, ein Statement of Work, oder eine schriftliche Zustimmung („Zusatzvereinbarungen“). Die Vereinbarung ist die einzige und ausschließliche Vereinbarung zwischen dem angegebenen Anbieter („Lieferant“) und Accenture in Bezug auf die Waren und / oder Dienstleistungen, die der Lieferant im Rahmen der jeweiligen Bestellung (zusammen „Liefergegenstände“) bereitgestellt hat. Durch die Bereitstellung von Liefergegenständen an Accenture erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, dass er an die Vereinbarung gebunden ist. Lieferant und / oder Accenture können in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als "Partei" oder "Parteien" bezeichnet werden. "Accenture" bezeichnet Accenture Song Brand Germany GmbH oder eine andere Accenture-Einheit und das mit ihr verbundene Unternehmen, das Vertragspartei der Vereinbarung ist (zusammen "Accenture").

1.2 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den einzelnen Bestandteilen der Vereinbarung gilt die folgende Rangfolge: (i) die von Accenture ausgestellte Bestellung; (ii) die Zusatzvereinbarungen; und (iii) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.3 Ein „verbundenes Unternehmen“ bezeichnet jedes Unternehmen, unabhängig davon, ob es eingegliedert ist oder nicht, das von Accenture plc, einer in Irland eingetragenen Aktiengesellschaft mit Sitz in 1 Grand Canal Square, Grand Canal Harbor, Dublin 2, Irland (Registriernummer 471706) und seinem etwaigen Nachfolger kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle steht. "Kontrolle" in diesem Sinne bedeutet die Fähigkeit, direkt oder indirekt das Management und die Richtlinien eines anderen Unternehmens durch Eigentum, Vertrag oder auf andere Weise zu steuern.

2. LEISTUNG / GARANTIE

Der Lieferant verpflichtet sich und garantiert, dass die Liefergegenstände frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind und dass sie den Spezifikationen oder Anforderungen der Vereinbarung entsprechen. Sollte ein Liefergegenstand diese Spezifikationen oder Anforderungen nicht erfüllen, ist der Lieferant verpflichtet, auf eigene Kosten und innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über einen Mangel diesen entweder zu beheben oder einen für Accenture akzeptablen Plan zur Behebung des Mangels vorzulegen. Wenn der Mangel nicht innerhalb eines Zeitraums von 10 Tagen behoben wird oder der vorgelegte Plan zur Behebung des Mangels von Accenture nicht akzeptiert wird, hat Accenture die Möglichkeit, vom Lieferanten folgendes zu verlangen: (i) eine vollständige Rückerstattung der gezahlten Beträge; oder (ii) die Lieferung(en) unverzüglich kostenlos zu ersetzen oder erneut durchzuführen. Alle Liefergegenstände unterliegen einer Prüfung und Abnahme durch Accenture, auch wenn die Vertragsparteien keine Spezifikationen oder Anforderungen in Bezug auf die Liefergegenstände in der Vereinbarung festgelegt haben.

3. LIEFERUNG

Die Preise basieren auf der Lieferung an dem von Accenture angegebenen Ort. Alle Gebühren, Zölle, Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit Transport und Lieferung gehen zu Lasten des Lieferanten. Das Eigentum an und das Risiko des Verlusts / der Beschädigung von Waren verbleiben beim Lieferanten, bis die Waren von Accenture geliefert, geprüft und akzeptiert wurden. Der Lieferant ist der eingetragene Importeur und Exporteur. Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung von Accenture einen kostenlosen Ersatz für während des Transports verlorene oder beschädigte Waren ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung zu stellen. Für die Lieferung von Waren durch den Lieferanten ist die rechtzeitige Lieferung von entscheidender Bedeutung. Falls der Lieferant

die Ware nicht rechtzeitig liefert, kann Accenture den Vertrag gemäß Abschnitt 8 kündigen.

4. ZAHLUNG, RECHNUNG, PRÜFUNG UND STEUERN

4.1 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer oder ähnlicher Steuern und gelten in der offiziellen Währung des Landes, in dem sich die in der Vereinbarung angegebene Accenture Gesellschaft befindet.

4.2 Der Lieferant ist berechtigt, Accenture eine Rechnung zu stellen, nachdem die Lieferung gemäß Abschnitt 3 oben oder wie mit Accenture anderweitig vereinbart erfolgt ist. Rechnungen müssen an die Rechnungsabteilung der in der Vereinbarung angegebenen Accenture Gesellschaft gerichtet werden. Alle Rechnungen, die Accenture vorgelegt werden, müssen eine angemessene Dokumentation enthalten, einschließlich: (i) einer Erklärung, dass die zu erbringenden Leistungen den Bestimmungen des Vertrags entsprechen; (ii) eine Beschreibung der Liefergegenstände, die während des von der Rechnung abgedeckten Zeitraums bereitgestellt wurden, einschließlich der anwendbaren Bestellnummer, Rechnungsnummer, des Rechnungsdatums, dem Namen des Antragstellers, einer Beschreibung der Liefergegenstände und des entsprechenden Preises; und (iii) wenn in der Vereinbarung eine Kostenerstattung in Bezug auf die Dienstleistungen des Lieferanten vorgesehen ist, aufgeschlüsselte Ausgaben mit Quittungen oder anderen Unterlagen, wenn eine Quittung nicht verfügbar ist.

4.3 Accenture leistet die Zahlung innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der gültigen Rechnung des Lieferanten gemäß der Vereinbarung, sofern nicht anders vereinbart. Die Zahlung einer Rechnung (ganz oder teilweise) gilt nicht als Annahme oder Abnahme von Liefergegenständen.

4.4 Accenture ist berechtigt, die Zahlung zurückzuhalten und / oder auszusetzen, wenn der Lieferant Accenture aus irgendeinem Grund Geld schuldet oder wenn Accenture den fälligen Betrag bestreitet.

4.5 Während der Laufzeit der Vereinbarung und für einen Zeitraum von 3 Jahren danach hat Accenture das Recht, auf ihre Kosten die Bücher und Aufzeichnungen des Lieferanten im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Lieferanten im Rahmen der Vereinbarung zu prüfen.

4.6 Anwendbare Steuern werden als separate Position oder Einzelposition in Rechnung gestellt. Accenture zahlt Verkaufs-, Nutzungs-, Mehrwert-, Waren- und Dienstleistungssteuern sowie alle anderen ähnlichen Steuern, die von einer offiziellen, autorisierten staatlichen Stelle für im Rahmen der Vereinbarung bereitgestellte Leistungen erhoben werden, mit Ausnahme von Steuern, die ausschließlich auf dem Einkommen oder Vermögen des Lieferanten basieren. Accenture zahlt diese Steuern zusätzlich zu den im Rahmen der Vereinbarung fälligen Beträgen, sofern der Lieferant sie auf einer ordnungsgemäßen Rechnung ausweist. Accenture behält sich das Recht vor, einen Zahlungsnachweis für die Bezahlung durch den Lieferanten zu verlangen. Wenn Accenture verpflichtet ist, Steuern von einer Zahlung einzubehalten oder abzuziehen, ist Accenture nicht verpflichtet, einen solchen Betrag „hochzurechnen“ und zahlt den auf der Rechnung ausgewiesenen Gesamtbetrag abzüglich der geltenden Quellensteuern. Die Vertragsparteien werden nach Treu und Glauben zusammenarbeiten, um die Steuern so weit wie gesetzlich zulässig zu minimieren. Jede Vertragspartei stellt der anderen Vertragspartei alle von der anderen Vertragspartei angeforderten Wiederverkaufsbescheinigungen, Vertragsbescheinigungen und sonstigen Befreiungsbescheinigungen zur Verfügung, sofern und soweit die Anforderung angemessen ist. Ungeachtet des Vorstehenden werden Accenture keine Umsatzsteuern in Rechnung gestellt, sofern Accenture dem Lieferanten eine Kopie einer Freistellungsbescheinigung für den Wiederverkauf zur Verfügung stellt.

5. EIGENTUM VON LIEFERBAREN UND GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTEN

5.1 Der Lieferant überträgt und gewährt Accenture hiermit alle Rechte und Lizenzen, die für Accenture erforderlich sind, um auf die Liefergegenstände zuzugreifen, diese zu nutzen, zu übertragen und zu verkaufen und die im Rahmen der Vereinbarung gewährten Rechte auszuüben und diese an seine

verbundenen Unternehmen und benannten Benutzer weiterzugeben, und zwar zur Nutzung und zum Nutzen von Accenture und bei der Erbringung von Dienstleistungen für Kunden und Geschäftspartner von Accenture. Mit Ausnahme von proprietären Materialien, Programmen und Dokumentationen, die vom Lieferanten oder seinen Lieferanten bereitgestellt wurden und vor der Erbringung der Dienstleistungen im Rahmen der Vereinbarung bereits vorhanden waren („bereits vorhandene Materialien“), sind alle Rechte, Titel und Interessen an den Liefergegenständen, einschließlich aller Rechte an geistigem Eigentum, das ausschließliche Eigentum von Accenture, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist. Der Lieferant überträgt Accenture hiermit das Eigentum an allen Rechten, Titeln und Interessen an den Liefergegenständen (ausgenommen hiervon sind bereits vorhandene Materialien) und verzichtet auf alle damit verbundenen Urheberrechtsansprüche.

5.2 Der Lieferant überträgt und gewährt Accenture hiermit ein unwiderrufliches, nicht exklusives, weltweites, unbefristetes und vollständig bezahltes Recht sowie eine Lizenz zur Nutzung und Änderung der bereits vorhandenen Materialien in dem Umfang, der für Accenture erforderlich ist, um die Leistungen, wie in Abschnitt 5.1 oben beschrieben, zu nutzen. Bereits vorhandene Materialien oder Open Source-Software werden ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von Accenture nicht in Liefergegenstände aufgenommen.

5.3 Sofern die Liefergegenstände aus Software bestehen, ist Accenture berechtigt, die Software auf Geräten, die im Eigentum von Accenture stehen oder von Accenture kontrolliert werden oder auf Cloud-Plattformen, die von Dritten bereitgestellt werden, zu installieren und zu nutzen. Zur Klarstellung: Soweit die Liefergegenstände aus Cloud-basierten Diensten bestehen, können diese Cloud-basierten Dienste von Accenture wie in Abschnitt 5.1 oben vorgesehen genutzt werden.

5.4 Der Lieferant verpflichtet sich, Accenture zu verteidigen, schadlos zu halten und freizustellen, wenn behauptet wird, dass ein Liefergegenstand (oder ein Teil davon) ein geistiges Eigentumsrecht eines Dritten verletzt oder missbraucht. Darüber hinaus wird der Lieferant im Falle der Behauptung einer solchen Rechtsverletzung auf eigene Kosten unverzüglich eine der folgenden Abhilfemaßnahmen ergreifen: (i) Accenture die im Rahmen der Vereinbarung gewährten Rechte verschaffen; (ii) den Liefergegenstand so abändern, dass er nicht gegen die Vereinbarung verstößt und dieser entspricht; (iii) den Liefergegenstand durch einen nicht rechtsverletzenden Liefergegenstand ersetzen, der der Vereinbarung entspricht; oder (iv) die Rückgabe oder Stornierung des verletzenden Liefergegenstandes akzeptieren und den gezahlten Betrag zurückerstatten.

6. EINHALTUNG DER GESETZE

6.1 Der Lieferant sichert zu und garantiert, dass er alle Gesetze, die für ihn bei der Erfüllung seiner Leistung gelten kennt, versteht, eingehalten hat und einhalten wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) Antikorruptionsgesetze wie den US Foreign Corrupt Practices Act, den UK Bribery Act und andere lokale Antikorruptionsgesetze; (ii) Datenschutzgesetze, -vorschriften und -richtlinien, wie die EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679 vom 27. April 2016 („DSGVO“); (iii) Export- / Import- und Wirtschaftssanktionsgesetze („Handelskontrollgesetze“); (iv) Einwanderungs-, Arbeits- und Beschäftigungsrecht; (v) Gesetze zu Beschäftigungsmöglichkeiten und Antidiskriminierung; und (vi) Umweltgesetze. Der Lieferant wird Accenture keine Liefergegenstände zur Verfügung stellen, die einen Verstoß gegen solche Gesetze verursachen würden.

6.2 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, wird der Lieferant Accenture keine Liefergegenstände zur Verfügung stellen, für deren Übertragung oder Verwendung im Zusammenhang mit dem Vertrag eine Exportlizenz oder eine andere Form der behördlichen Genehmigung gemäß der geltenden Handelskontrollgesetze erforderlich ist. Auf Anfrage wird der Lieferant Accenture die Exportkontrollklassifizierung gemäß der geltenden Handelskontrollgesetze für alle in der Vertragserfüllung bereitgestellten Leistungen zur Verfügung stellen.

6.3 Der Lieferant wird Accenture unverzüglich über die Verletzung geltender Gesetze bei der Erfüllung der Vereinbarung informieren und Accenture bei Verstößen gegen diese Gesetze oder gegen die Regelungen des Abschnitt 14 verteidigen, schadlos halten und entschädigen.

7. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

7.1 Soweit gesetzlich zulässig, haftet Accenture in keinem Fall für entgangene Einnahmen, entgangenen Gewinn, mittelbare, indirekte und Folgeschäden, sowie Buß- und oder Strafgebühren. Soweit gesetzlich zulässig, übersteigt die Gesamthaftung von Accenture gegenüber dem Lieferanten in keinem Fall den Gesamtpreis, den Accenture im Rahmen des Vertrags an den Lieferanten zu zahlen hat.

7.2 Der Lieferant wird alle anwendbaren und angemessenen Versicherungen (insbesondere aber nicht ausschließlich, Geschäfts-, Betriebsunfall-, PKW-, Unfall-, Berufs- und allgemeine - und Haftpflichtversicherung) in einer Höhe abschließen und aufrechterhalten, die der Branchenpraxis des Lieferanten entspricht. Wenn der Lieferant im Rahmen der Vereinbarung Zugang zu personenbezogenen Daten hat, muss diese Versicherung die Deckung für Cyber-Haftpflicht (Datenschutz) einschließen.

8. KÜNDIGUNG

Accenture kann einen Servicevertrag schriftlich durch Benachrichtigung des Lieferanten gemäß geltendem Recht kündigen. Die Kündigung anderer Verträge ist entsprechend der jeweiligen Zusatzvereinbarung möglich.

9. VERTRAULICHKEIT UND ÖFFENTLICHKEIT

9.1 Der Lieferant wird das Bestehen, die Art und den Inhalt der Vereinbarung, die Accenture-Daten (wie in Abschnitt 14.1 definiert) und alle anderen Informationen von Accenture vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben. Der Lieferant stellt sicher, dass sein Personal, seine Auftragnehmer und Vertreter (zusammen „Personal“) die Vertraulichkeit und die rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf diese Informationen kennen und sie darauf verpflichten. Der Lieferant wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Accenture weder auf die Vereinbarung, auf ihre Bedingungen oder Geschäftsinformationen verweisen noch den Namen, das Logo oder die Marke von Accenture in öffentlichen Ankündigungen, Werbeaktionen oder sonstigen Mitteilungen verwenden.

9.2 Der Lieferant darf vertrauliche Informationen nur zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Vereinbarung verwenden.

9.3 Nach: (i) Ablauf oder Beendigung der Vereinbarung; oder (ii) auf Anfrage von Accenture wird der Lieferant alle vertraulichen Informationen von Accenture zurückgeben oder diese Informationen löschen.

10. ÜBERTRAGUNG UND UNTERAUFTRAG

10.1 Der Lieferant ist als unabhängiger Auftragnehmer tätig. Die Vereinbarung soll in keinem Fall als ein Joint Venture, eine Partnerschaft oder ein Arbeitsverhältnis zwischen Accenture und dem Lieferanten (einschließlich seines Personals) angesehen oder ausgelegt werden. Accenture übernimmt keine Haftung oder Verantwortung für das Personal des Lieferanten. Der Lieferant wird sein Personal von einem Einsatz im Rahmen der Vereinbarung abziehen, sofern Accenture dies rechtmäßig verlangt, was im alleinigen und angemessenen Ermessen von Accenture liegt.

10.2 Der Lieferant wird die Vereinbarung oder seine Rechte oder Pflichten (einschließlich seiner Datenschutzverpflichtungen) ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Accenture nicht an Dritte abtreten, übertragen oder sonst an Dritte weitergeben (unabhängig davon, ob dies aus einem Kontrollwechsel, einer Fusion oder auf andere Weise resultiert). In jedem Fall bleibt der Lieferant allein verantwortlich für alle Handlungen, Fehler oder Unterlassungen seiner Subunternehmer (einschließlich seiner Subverarbeiter).

10.3 Die Rechte, Vorteile und / oder Pflichten von Accenture aus der Vereinbarung können an ein mit Accenture verbundenes Unternehmen abgetreten oder übertragen werden. Der Lieferant erklärt sich mit der Akzeptanz dieser Bedingungen im Voraus mit einer solchen Abtretung oder Übertragung einverstanden.

11. VERHALTENSSTANDARDS DES LIEFERANTEN

Accenture hat sich darauf verpflichtet, Geschäfte frei von rechtswidrigen, unethischen oder betrügerischen Handlungen zu erbringen. Der Lieferant verpflichtet sich, die ethischen und professionellen Standards von Accenture einzuhalten, wie sie in den Standards of Conduct für Lieferanten beschrieben sind, einschließlich der unverzüglichen Meldung von rechtswidrigem, betrügerischem oder unethischem Verhalten. Eine Kopie dieser Standards finden Sie unter [accenture.com/us-de/company-ethics-code](https://www.accenture.com/us-de/company-ethics-code).

12. GELTENDES RECHT UND STREITIGKEITEN

12.1 Die Vertragsparteien bemühen sich nach Treu und Glauben, Streitigkeiten, die sich aus der Vereinbarung ergeben können, vertraulich zu lösen, indem sie Eskalationsverfahren durchführen, bevor sie Rechtsstreitigkeiten oder andere rechtliche Verfahren einleiten.

12.2 Die Vereinbarung und alle Streitigkeiten oder Angelegenheiten, die sich daraus ergeben, unterliegen den Gesetzen des Landes, in dem die Accenture Gesellschaft, mit der die Vereinbarung abgeschlossen wurde, ansässig ist, ohne, dass die Kollisionsnormen in Kraft treten. Vorbehaltlich des Abschnitts 12.1 sind ausschließlich die Gerichte des Ortes zuständig, an dem die Accenture Gesellschaft ansässig ist. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

13. ALLGEMEINES

13.1 Eine Verzögerung oder ein Versäumnis einer Vertragspartei, ihre Befugnisse, Rechte oder Rechtsmittel im Rahmen der Vereinbarung auszuüben, gilt nicht als Verzicht auf diese. Für die Zwecke der Vereinbarung gilt eine E-Mail als "schriftlich" oder "Schriftform".

13.2 Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.

13.3 Änderungen der Vereinbarung sind nur gültig und bindend, wenn diese Änderungen in einer schriftlichen Vereinbarung enthalten sind, die vom Lieferanten und Accenture unterzeichnet wurde. Alle Click-through-, Online- oder anderen Bedingungen oder Lizenzen, die mit Liefergegenständen einhergehen, sind nichtig und binden Accenture nicht. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass Gegenangebote des Lieferanten oder Bedingungen, die in der Antwort des Lieferanten auf die Vereinbarung oder in der Anerkennung oder Annahme der Vereinbarung enthalten sind, die zusätzlich zu den in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen gelten oder von diesen abweichen, nicht gelten und werden hiermit von Accenture ausdrücklich abgelehnt.

13.4 Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ihrer Natur nach die Kündigung oder den Ablauf überstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bestimmungen 1, 4, 5, 6, 7, 9, 12, 13, 14 und 15, gelten auch nach Beendigung oder Ablauf der Vereinbarung.

14. DATENSCHUTZ UND DATENSCHUTZ

14.1 Zusätzlich zu den Verpflichtungen des Lieferanten gemäß den Abschnitten 6, 9, 10 und 15, wird der Lieferant diesen Abschnitt 14 bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von Accenture einhalten. "Personenbezogene Daten von Accenture" sind personenbezogene Daten, die Accenture gehören, von Accenture lizenziert oder anderweitig kontrolliert oder verarbeitet werden, einschließlich personenbezogener Daten, die von Accenture im Auftrag ihrer Kunden verarbeitet werden.

„Accenture-Daten“ bezeichnet alle Informationen, Daten und geistigen Eigentumsrechte, einschließlich personenbezogener Daten von Accenture oder ihren Kunden oder anderen Lieferanten, die vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Liefergegenstände an Accenture, gesammelt, gespeichert, gehostet, verarbeitet, empfangen und / oder generiert wurden.

14.2 Wenn der Lieferant personenbezogene Daten von Accenture im Rahmen der Bereitstellung von Liefergegenständen an Accenture oder der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Vereinbarung verarbeitet, wird der Lieferant: (i) personenbezogene Daten von Accenture nur in Übereinstimmung mit den schriftlichen Weisungen von Accenture oder in dem für die Erfüllung der Vereinbarung erforderlichen Umfang und immer in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen verarbeiten; (ii) mit Accenture uneingeschränkt kooperieren und Accenture unterstützen, um sicherzustellen, dass die Rechte von Einzelpersonen nach geltendem Recht (einschließlich DSGVO) rechtzeitig und angemessen berücksichtigt werden, um die Verpflichtungen von Accenture zur Einhaltung dieser Gesetze zu erfüllen; (iii) alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten von Accenture während sie sich in seiner Verwahrung oder unter seiner Kontrolle befinden jederzeit korrekt und aktuell sind, sofern der Lieferant hierzu in der Lage ist; (iv) Accenture und seine Kunden uneingeschränkt unterstützen und mit ihnen zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die geltenden Gesetze eingehalten werden, einschließlich der Artikel 32 bis 36 der DSGVO, sofern zutreffend. Der Lieferant stellt Accenture und / oder einer Aufsichtsbehörde alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vereinbarung und der geltenden Gesetze durch den Lieferanten nachzuweisen, und ermöglicht von Accenture durchgeführte Audits und Inspektionen. Der Lieferant wird (v) keine personenbezogenen Daten von Accenture länger aufbewahren, als dies für die Erfüllung der Vereinbarung oder nach geltendem Recht erforderlich ist; und (vi) sicherstellen, dass alle Subverarbeiter (sofern gemäß Abschnitt 10.2 genehmigt) eine schriftliche Vereinbarung abschließen, die dieselben Datenschutzverpflichtungen wie in der Vereinbarung festgelegt, enthält.

14.3 „Sicherheitsvorfall“ bezeichnet einen bekannten oder vermuteten versehentlichen oder nicht genehmigten Verlust, die Übernahme, Offenlegung, den Zugriff, die Verwendung oder eine andere Form der Beeinträchtigung von Accenture-Daten. Der Lieferant wird wirtschaftlich angemessene und angemessene physische, technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen implementieren und aufrechterhalten, einschließlich der in Abschnitt 15 aufgeführten, um Accenture-Daten vor einem Sicherheitsvorfall und allen anderen nicht autorisierten oder rechtswidrigen Formen der Verarbeitung zu schützen. Der Lieferant wird (i) seinen Kontakt bei Accenture unverzüglich, jedenfalls innerhalb von 48 Stunden schriftlich nach Entdeckung des Sicherheitsvorfalls durch den Lieferanten benachrichtigen; und (ii) den Sicherheitsvorfall untersuchen und alle erforderlichen Schritte zur Beseitigung oder Eindämmung des Sicherheitsvorfalls unternehmen, einschließlich der Zusammenarbeit in Bezug auf Behebungsbemühungen von Accenture, der Schadensminderung und der Entwicklung und Erarbeitung eines Plans (vorbehaltlich der Genehmigung von Accenture), um umgehend die Wahrscheinlichkeit des erneuten Auftretens des Sicherheitsvorfalls zu reduzieren.

14.4 Der Lieferant wird Accenture unverzüglich schriftlich über Ermittlungen, Rechtsstreitigkeiten, Schiedsverfahren oder andere Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Informationssicherheit oder den Datenschutzpraktiken des Lieferanten oder seiner Subunternehmer informieren.

14.5 Der Lieferant wird keine personenbezogenen Daten von Accenture, die aus dem Europäischen Wirtschaftsraum stammen, an/von Rechtsordnungen außerhalb einer zugelassenen Rechtsordnung übertragen, darauf zugreifen oder anderweitig verarbeiten, ohne zuvor einen rechtsgültigen Datenübertragungsmechanismus und / oder zusätzliche Vereinbarungen mit Accenture zu schließen. „Zugelassene Rechtsordnung“ bezeichnet einen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder eine andere Gerichtsbarkeit oder einen anderen Sektor, der bzw. der von der Europäischen Kommission unter dem Gesichtspunkt der „Gewährleistung

eines angemessenen Schutzniveaus für personenbezogene Daten“ genehmigt werden kann.

15. INFORMATIONSSICHERHEIT

15.1 Industriestandards. Der Lieferant wird für alle anwendbaren Waren, Dienstleistungen, Geräte, Softwaresysteme und Plattformen, die der Lieferant verwendet, um auf Accenture-Daten zuzugreifen, diese zu verarbeiten und / oder zu speichern, geeignete technische und organisatorische und den Industriestandards entsprechende Sicherheitsmaßnahmen implementieren. Den „Industriestandards“ entsprechen solche Sicherheitsmaßnahmen, die in der Informationstechnologiebranche wirtschaftlich angemessen sind und die die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit von Accenture-Daten gewährleisten und vor Sicherheitsvorfällen schützen.

15.2 Unzulässiger Code. Mit Ausnahme der Funktionen und Merkmale, die in der Accenture zur Verfügung gestellten Dokumentation des Lieferanten ausdrücklich angegeben sind, sind die Liefergegenstände frei von Programmen, Unterprogrammen, Code, Anweisungen, Daten oder Funktionen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Viren, Malware, Würmer, Zeitbomben, Abschaltvorrichtungen, Schlüssel, Autorisierungs-codes, Hintertüren oder Passwörter, die den Zugang des Lieferanten ermöglichen), die zu Funktionsunfähigkeit, Beschädigung, Unterbrechung oder Interferenz der Liefergegenstände oder Systeme führen können, auf denen sich die Liefergegenstände befinden oder mit denen die Liefergegenstände kommunizieren.

15.3 Sicherheit aller Softwarekomponenten. Der Lieferant wird alle in Liefergegenständen verwendeten Softwarekomponenten (einschließlich Open Source-Software) dokumentieren und diese Bestandsaufnahme Accenture auf Anfrage zur Verfügung stellen. Der Lieferant prüft, ob diese Komponenten Sicherheitsmängel oder Sicherheitslücken aufweisen, die zu einem Sicherheitsvorfall führen können. Der Lieferant führt eine solche Bewertung durch, bevor er Accenture Zugriff auf solche Softwarekomponenten gewährt, und andauernd während der Vertragslaufzeit. Der Lieferant wird Accenture unverzüglich über festgestellte Sicherheitsmängel oder Sicherheitslücken informieren und diese rechtzeitig beheben. Der Lieferant wird Accenture umgehend über seinen Behebungsvorhaben informieren. Wenn eine Behebung nicht rechtzeitig möglich ist, ersetzt der Lieferant die betreffende Softwarekomponente durch eine Komponente, die nicht von einem Sicherheitsmangel oder einer Sicherheitslücke betroffen ist, und zwar so, dass die Gesamtfunktionalität der Liefergegenstände nicht beeinträchtigt wird.

15.4 Sicherheitsbewertung. Wenn Accenture nach billigem Ermessen feststellt oder nach Treu und Glauben meint, dass die Sicherheitspraktiken oder -verfahren des Lieferanten nicht den Verpflichtungen des Lieferanten aus der Vereinbarung entsprechen, wird Accenture den Lieferanten über die Mängel informieren. Der Lieferant wird ohne unangemessene Verzögerung: (i) solche Mängel auf eigene Kosten beheben; (ii) Accenture oder seinen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern gestatten die sicherheitsrelevanten Aktivitäten des Lieferanten zu bewerten, die für die Vereinbarung relevant sind; und (iii) auf Anfrage von Accenture regelmäßig und rechtzeitig einen Sicherheitsfragebogen von Accenture ausfüllen. Von Accenture identifizierte Sicherheitsprobleme werden mit Risikobewertungen und einem Zeitrahmen für ihre Behebung versehen. Der Lieferant wird alle Sicherheitsprobleme, die festgestellt wurden, innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens beheben. Wenn der Lieferant Sicherheitsprobleme mit hoher oder mittlerer Bewertung nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen behebt, kann Accenture den Vertrag gemäß Abschnitt 8 oben kündigen.

15.5 Anwendungshärten. Der Lieferant wird diesen Abschnitt 15.5 einhalten, wenn der Lieferant Accenture Zugriff auf oder Verwendung von Software gewährt, einschließlich Software-as-a-Service- oder Cloud-basierter Software. Der Lieferant wird sichere Richtlinien, Verfahren und Standards für die Anwendungsentwicklung implementieren und beibehalten, die auf die branchenüblichen Praktiken abgestimmt sind (z. B. SANS Top 35-Security Development Techniques, Common Security Errors in

Programming und das OWASP Top Ten-Projekt). Dies gilt für Webanwendungen, mobile Anwendungen, eingebettete Software und Firmware-Entwicklung. Alle Mitarbeiter, die für das Design, die Entwicklung, Konfiguration, das Testen und die Bereitstellung von Anwendungen verantwortlich sind, müssen für die Durchführung solcher Aktivitäten qualifiziert sein und erhalten eine entsprechende Schulung zu diesen Richtlinien, Verfahren und Standards.

15.6 Scannen von Sicherheitslücken in der Infrastruktur. Der Lieferant scannt seine im Zusammenhang mit den Liefergegenständen stehenden, internen Umgebungen (z. B. Server, Netzwerkgeräte usw.) monatlich und externe Umgebungen wöchentlich. Der Lieferant verfügt über einen definierten Prozess, um etwaige Ergebnisse zu beheben und stellt sicher, dass alle Schwachstellen mit hohem Risiko innerhalb von 30 Tagen behoben werden.

15.7 Bewertung der Sicherheitsanfälligkeit von Anwendungen. Der Lieferant wird diesen Abschnitt 15.7 einhalten, wenn der Lieferant Accenture Zugriff auf oder Verwendung von Software gewährt, einschließlich Software-as-a-Service- oder Cloud-basierter Software. Der Lieferant führt vor jedem neuen Release eine Bewertung der Sicherheitsanfälligkeit für die Anwendungen durch. Der Test muss alle Anwendungs- und / oder Software-Schwachstellen abdecken, die vom OWASP definiert wurden oder die zum Zeitpunkt des Tests in den SANS Top Cyber Security-Risks oder deren Nachfolger aufgeführt sind. Der Lieferant stellt sicher, dass alle Sicherheitslücken mit hohem Risiko vor der Veröffentlichung behoben werden. Der Lieferant stellt auf Anfrage eine Zusammenfassung der Testergebnisse einschließlich aller offenen Schwachstellen zur Verfügung. Der Lieferant verfügt über einen definierten Prozess, um etwaige Ergebnisse zu beheben, stellt jedoch sicher, dass alle Schwachstellen mit hohem Risiko innerhalb von 30 Tagen behoben werden.

15.8 Penetrationstests und Sicherheitsbewertungen von Websites. Der Lieferant führt vor der Verwendung und nicht seltener als vierteljährlich einen umfassenden Penetrationstest und eine Sicherheitsbewertung aller Systeme und Websites durch, die bei der Bereitstellung der zu erbringenden Leistungen verwendet werden. Der Lieferant lässt einen branchenweit anerkannten und unabhängigen Dritten einen der vierteljährlichen Tests durchführen. Der Lieferant verfügt über einen definierten Prozess, um etwaige Ergebnisse zu beheben. Schwachstellen mit hohem Risiko müssen jedoch innerhalb von 30 Tagen behoben werden. Der Lieferant wird Accenture auf Anfrage eine Zusammenfassung dieser Tests und Bewertungen, einschließlich aller offenen Schwachstellen, zur Verfügung stellen.

15.9. Asset-Management. Der Lieferant wird: i) eine Bestandsliste aller Medien und Systeme führen, in denen Accenture-Daten gespeichert sind, wobei der Zugang zu solchen Medien und Systemen nur autorisiertem Personal gestattet ist; ii) Accenture-Daten so klassifizieren, dass sie ordnungsgemäß identifiziert werden können und der Zugriff darauf angemessen eingeschränkt ist; iii) eine akzeptable Richtlinie mit Einschränkungen für das Drucken von Accenture-Daten und Verfahren zur angemessenen Entsorgung von solchen Drucksachen, wenn diese im Rahmen der Vereinbarung nicht mehr benötigt werden, aufrechterhalten ; iv) ein geeignetes Genehmigungsverfahren aufrechterhalten, bei dem die Genehmigung des Lieferanten erforderlich ist, bevor sein Personal Accenture-Daten auf tragbaren Geräten speichert, remote auf Accenture-Daten zugreift oder diese Daten außerhalb der Einrichtungen des Lieferanten verarbeitet. Wenn der Fernzugriff genehmigt wird, verwendet das Personal die Multi-Faktor-Authentifizierung, einschließlich der Verwendung von Smartcards mit Zertifikaten, OTP-Token (One Time Password) und Biometrie.

15.10 Zugangskontrolle. Der Lieferant unterhält eine geeignete Zugriffskontrollrichtlinie, mit der der Zugriff auf Accenture-Daten und Lieferantenressourcen auf autorisiertes Personal beschränkt werden soll. Der Lieferant stellt sicher, dass alle Konten über komplexe Kennwörter verfügen, die Buchstaben, Zahlen und Sonderzeichen enthalten, mindestens alle 90 Tage geändert werden und eine Mindestlänge von 8 Zeichen haben.

15.11 Kryptographie. Der Lieferant wird Richtlinien und Standards für die Verwendung kryptografischer Kontrollen beibehalten, die zum Schutz von Accenture-Daten implementiert sind.

15.12 Sichere Entsorgung oder Wiederverwendung von Geräten. Der Lieferant überprüft vor der Entsorgung oder Wiederverwendung von Geräten mit Speichermedien, ob alle Accenture-Daten mithilfe von Verfahren nach Industriestandard gelöscht oder sicher überschrieben wurden.

15.13 Betriebssicherheit. Der Lieferant muss die Protokollierung und Überwachung aller Betriebssysteme, Datenbanken, Anwendungen sowie Sicherheits- und Netzwerkgeräte aktivieren, die an der Bereitstellung von Liefergegenständen beteiligt sind. Der Lieferant unterhält Anti-Malware-Kontrollen, die Systeme vor schädlicher Software schützen sollen, einschließlich vor bösartiger Software, die aus öffentlichen Netzwerken stammt. Darüber hinaus wird der Lieferant Anti-Malware-Software (mit dem Industriestandard entsprechender oder besserer Qualität) verwenden, diese Software in der jeweils aktuellen Major-Version warten, Wartung und Support vom Anbieter für dieser Software erwerben und umgehend neue Versionen und Versionen dieser Software implementieren, wenn verfügbar.

15.14 Informationsübertragung und -speicherung. Der Lieferant verwendet eine dem Industriestandard entsprechende Verschlüsselungstechnik, zur Verschlüsselung von Accenture-Daten, während der Übertragung. Der Lieferant verwendet außerdem eine dem Industriestandard entsprechende Verschlüsselung, um den Zugriff auf Accenture-Daten zu beschränken, die auf physischen Medien gespeichert sind, die außerhalb der Einrichtungen des Lieferanten transportiert werden.

15.15 Workstation-Verschlüsselung. Der Lieferant benötigt eine Festplattenverschlüsselung mit mindestens 256-Bit Advanced Encryption Standard (AES) auf allen Workstations und / oder Laptops, die von Personal verwendet werden, wenn dieses Personal auf Accenture-Daten zugreift oder diese verarbeitet.